



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Kinderehen
Az.: 080-0, 103-0,
450-10, 451-10/kö
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

24. Juli 2017

Rundschreiben Nr. 421/2017

Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen verkündet

Bezug: Unser Rundschreiben Nr. 107/2017 vom 20. Februar 2017

Kurzfassung:

Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen ist am 22. Juli 2017 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz wird im Interesse des Kindeswohls das Ehemündigkeitsalter im deutschen Recht ausnahmslos auf 18 Jahre festgelegt. Eine unter Verstoß gegen die Ehemündigkeitsbestimmungen geschlossene Ehe ist grundsätzlich aufzuheben. Auch die Gültigkeit der Ehen von Minderjährigem, die nach ausländischem Recht abgeschlossen wurden, wird eingeschränkt. Die Unwirksamkeit oder Aufhebung einer Minderjährigenehe bleibt für den Minderjährigen ohne asyl- bzw. ausländerrechtliche Folgen. Schließlich wird klargestellt, dass auch verheiratete Minderjährige durch die Jugendämter in Obhut genommen werden können.

Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen ist im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. I S. 2429, **Anlage**) und am 22. Juli 2017 in Kraft getreten. Über den Entwurf haben wir mit dem Bezugsrundschreiben berichtet. Im Wesentlichen geht es um folgende Änderungen:

Ehen nach ausländischem Recht

Für Ehen nach ausländischem Recht sieht das Gesetz aus Gründen des Kindeswohls und des Minderjährigenschutzes folgende Maßnahmen im EGBGB vor:

- Unterliegt die Ehemündigkeit eines Verlobten ausländischem Recht, ist die Ehe nach deutschem Recht unwirksam, wenn einer der Eheschließenden im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.
- Unterliegt die Ehemündigkeit eines Verlobten ausländischem Recht, ist die Ehe nach deutschem Recht aufhebbar, wenn einer der Eheschließenden im Zeitpunkt

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

der Eheschließung das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte (Art. 13 Abs. 3 EGBGB n. F.).

Zudem sind im EGBGB Übergangs- und Heilungsvorschriften eingefügt worden (Art. 229 § 44 EGBGB). Ziel dieser Bestimmungen ist es, dem verfassungsrechtlich garantierten Bestandsschutz der Ehe Rechnung zu tragen und bestimmte Ehen vom Wirkungsbereich der gesetzlichen Neuregelungen auszunehmen.

Ehen nach deutschem Recht

Im Bürgerlichen Gesetzbuch haben sich insbesondere die folgenden Änderungen ergeben (vgl. Art. 1 Nr. 2 ff. des Gesetzes):

- Die Ehemündigkeit wird auf 18 Jahre festgelegt. Nach deutschem Recht dürfen damit nur noch Ehen geschlossen werden, wenn beide Ehepartner volljährig sind. Eine Befreiung vom Ehemündigkeitsalter ist nicht mehr möglich.
- Eine unter Verstoß gegen die Ehemündigkeitsbestimmungen geschlossene Ehe ist aufhebbar, wenn ein Ehegatte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr bereits vollendet hatte. Die Aufhebung hat grundsätzlich immer zu erfolgen. Einer Ehe, bei der ein Ehegatte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, wird die Wirksamkeit versagt.

Weitere Änderungen

Ferner werden das Asylgesetz (Art. 4 des Gesetzes) sowie das Aufenthaltsgesetz (Art. 5 des Gesetzes) geändert, um zu verhindern, dass Minderjährige in Folge der Unwirksamkeit oder der Aufhebung ihrer Ehe Nachteile im Hinblick auf ihr Aufenthaltsrecht haben. Entsprechend sieht das Gesetz vor, dass die Unwirksamkeit oder Aufhebung der Minderjährigenehe für die Gewährung des Familienasyls unbeachtlich ist und nicht zu einer Verschlechterung der aufenthaltsrechtlichen Stellung führt.

Schließlich wird im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe, Art. 9 des Gesetzes) klargestellt, dass auch ein verheirateter Minderjähriger in Obhut genommen werden kann.



Theel

Anlagen
(**nur** digital)